

Welterbestadt Quedlinburg

Der Oberbürgermeister



Datum der Beantwortung: 20.05.2025

Beantwortung einer Anfrage

gemäß § 13 der Geschäftsordnung des Stadtrates der
Welterbestadt Quedlinburg und seiner Ausschüsse

Antwort Nr.: AntwStR/008/25

öffentlich

Datum der Anfrage: 08.05.2025

Anfrage StR Dr. Schickardt zur Überwachung der Einhaltung der GeschO in kommunalen Gremien

Wie wird die Einhaltung der Geschäftsordnung in den kommunalen Gremien überwacht und welche Konsequenzen haben Verstöße gegen deren Einhaltung, im speziellen Fall für die Nichteinhaltung der Verschwiegenheitspflicht?

beantwortet durch:	Meirich, Roy	<i>gez. Meirich 20.05.2025</i>
Erforderliche Mitzeichnungen:	2.4 Kommunales	<i>gez. Meirich 20.05.2025</i>
Fachbereich:	2 Recht, Ordnung, Kommunales	<i>gez. M. Busch 20.05.2025</i>
Oberbürgermeister	Frank Ruch	<i>gez. F. Ruch 21.05.25</i>

Der Stadtrat der Welterbestadt hat in der Sitzung vom 08.05.2025 eine neue Geschäftsordnung (im Folgenden GeschO StR) beschlossen, die sich allerdings bezogen auf den Inhalt der Anfrage von der vorherigen nicht unterscheidet.

1. Grundsätzliches:

Gremien des Stadtrates sind gemäß § 5 der Hauptsatzung der Welterbestadt Quedlinburg der Haupt- und Finanzausschuss, der Wirtschafts-, Vergabe- und Liegenschaftsausschuss, der Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss sowie der Kultur-, Tourismus- und Sozialausschuss. Gemäß § 7 der Hauptsatzung der Welterbestadt gilt die Geschäftsordnung auch in den Ausschüssen als Gremien des Stadtrates. Der Anwendungsbereich der GeschO StR ist demnach für diese Gremien eröffnet. Des Weiteren haben sich die Ortschaftsräte der beiden Ortschaften Stadt Gernrode und Bad Suderode die GeschO StR zu eigen gemacht.

Über die Einhaltung der Geschäftsordnung wacht die Vorsitzende des Stadtrates, resp. die Ausschussvorsitzenden und Vorsitzenden der Ortschaftsräte, vgl. § 6 GeschO StR. Hier ist auch die Regelung bei Verstößen gegen die Ordnung normiert. Gem. § 6 III GeschO StR kann der Störer von dem jeweiligen Vorsitzenden des Gremiums des Sitzungsraumes verwiesen werden. Er verliert damit seinen Anspruch auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung. Ferner können die Vorsitzenden der Gremien Störer „zur Sache“ ermahnen, sofern der Störer bei seinen Ausführungen nicht beim Verhandlungsgegenstand bleibt, vgl. § 8 IV GeschO StR oder „zur Ordnung“ rufen, wenn der Störer unsachlich wird, vgl. ebenda.

2. Nichteinhaltung der Verschwiegenheitspflicht:

Gemäß § 3 GeschO StR sind die Stadträte zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist, verpflichtet. Die gesetzliche Vorschrift zur Verschwiegenheit ergibt sich aus § 52 III i.V.m. § 32 II des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA). Demzufolge sind alle ehrenamtlichen Mitglieder von Vertretungen zu allen in nicht öffentlichen Sitzungen behandelten Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet, solange der Hauptverwaltungsbeamte gemäß § 52 III, Satz 1 KVG LSA, sie nicht von der Schweigepflicht entbindet.

Bei einem Verletzen der Verschwiegenheitspflicht – ohne, dass ein ehrenamtliches Mitglied der Vertretung vom Hauptverwaltungsbeamten von der Schweigepflicht entbunden wurde – gilt gem. § 32 V KVG LSA als Rechtsfolge die Norm des § 31 II. Demnach begeht der Inhaber eines Ehrenamtes in der Vertretung, der gegen seine Pflichten verstößt, eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 31 II KVG LSA. Ob eine solche durch ein Mitglied der Vertretung vorliegt - und deren etwaige Ahndung - obliegt der Vertretung und im übrigen dem Hauptverwaltungsbeamten, der bei Feststellung einer Ordnungswidrigkeit das entsprechende Verwaltungsverfahren durchzuführen hat, vgl. § 31 II, S. 4, 5 KVG LSA.